

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Stück, 29.03.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 29. März 1924.) 25. Stück.

### Inhalt:

Nr. 58. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 28. März 1924 zur Herabminderung der Personalausgaben (Oldenburgisches Personalabbaugesetz).

### Nr. 58.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben (Oldenburgisches Personalabbaugesetz).

Oldenburg, den 28. März 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

### Artikel 1.

Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes.

I. Das revidierte Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 wird, wie folgt, geändert:

1. Der Artikel 44 § 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Zivilstaatsdiener muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Dienstinkommen, mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten, gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Ver-

setzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.

2. Der Artikel 55 § 1 erhält folgende Fassung:

Zivilstaatsdiener, die ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die Zivilstaatsdiener treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand. Dies gilt nicht für die im Dienst befindlichen Staatsminister. Zivilstaatsdiener, die am 1. Oktober 1923 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, treten mit dem 1. April 1924 in den Ruhestand.

3. Der Artikel 56 § 3 erhält folgende Fassung:

Ordentliche Richter können auf Grund des Artikel 55 § 1 Abs. 1 wider ihren Willen nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts, unter Beobachtung der im Artikel 44 § 2 gegebenen Bestimmungen, in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung kann bei nachgewiesener bleibender Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes nicht verweigert werden.

II. Die Bestimmungen unter I Ziffer 2 Abs. 2 finden auch auf die Beamten der Gendarmerie Anwendung.

Artikel 2.

Stellung zur Disposition und Entlassung.

§ 1.

(1) Planmäßig angestellte Staatsbeamte, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden.

(2) Außerplanmäßige Beamte sowie Beamte im Vorbereitungsdienste können aus dem Staatsdienst entlassen werden. Soweit außerplanmäßige Beamte eine längere als zehnjährige ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, können sie auch unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden; gleiches gilt, wenn sie zwar eine zehnjährige ruhegehaltstfähige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, aber das 50. Lebensjahr vollendet haben.

### § 2.

Bei Auswahl der zur Disposition zu stellenden Beamten ist nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses der Wert der dienstlichen Leistungen der Beamten entscheidend.

### § 3.

(1) Bei gleichwertigen Leistungen sind die über 60 Jahre alten Beamten vorweg auszuwählen; im übrigen sind für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse maßgebend.

(2) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Beamten sollen Beamte, deren Ehegatte einen dauernden und gesicherten Erwerb hat, aus dem ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, in erster Linie zur Disposition gestellt werden.

(3) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen ledige Beamte vor verheirateten Beamten, kinderlos verheiratete Beamte vor verheirateten, verwitweten und geschiedenen Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern, verheiratete, verwitwete und geschiedene Beamte mit unterhaltsberechtigten Kindern nach Maßgabe der Zahl und Hilfsbedürftigkeit dieser Kinder ausgewählt werden. Kinderlos verheirateten Beamten stehen ledige Beamte gleich, die auf Grund gesetzlicher oder sittlicher

Verpflichtung Familienangehörigen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts regelmäßig einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag leisten.

(4) Schwer beschädigte Beamte sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie zur Disposition gestellt werden.

#### § 4.

Die Auswahl der zur Disposition zu Stellenden darf durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei und zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein nicht beeinflusst werden.

#### § 5.

(1) Vor der Stellung zur Disposition oder der Entlassung ist den Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Bei der nach § 3 zu treffenden Auswahl ist auf Antrag des Beteiligten die Beamtenvertretung zu hören.

(3) Gegen die Stellung zur Disposition oder gegen die Entlassung kann der Beamte mit der Begründung Einspruch einlegen, daß § 3 Abs. 2 bis 4 oder § 4 verletzt sei. Der Einspruch ist nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zulässig, die mit dem Tage der Bekanntgabe der die Stellung zur Disposition oder die Entlassung aussprechenden Verfügung beginnt. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist schriftlich beim Staatsministerium einzulegen. Die Einspruchsschrift muß die Tatsachen enthalten, auf die die Verletzung der §§ 3 und 4 gestützt wird und die Beweismittel bezeichnen. Über den Einspruch entscheidet das Staatsministerium. Wird dem Einspruch stattgegeben, so gilt die Stellung zur Disposition oder die Entlassung als nicht erfolgt. Will das Staatsministerium dem Einspruch nicht stattgeben, so hat es vor der Entscheidung einen gemäß Abs. 4

für jeden einzelnen Fall zu bildenden Vertrauensauschuß zu hören. Jede Entscheidung des Staatsministeriums, die von der Entscheidung des Vertrauensauschusses abweicht, ist mit Gründen zu versehen.

(4) Der Vertrauensauschuß besteht aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer werden vom Staatsministerium ernannt, und zwar ersterer auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten. Der zweite Beisitzer wird von dem für den Beamten zuständigen Beamtenauschuß gewählt.

### § 6.

Beamte, die auf Grund dieses Artikels zur Disposition gestellt sind oder werden sollen, sind auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen.

### § 7.

Bei Entlassungen auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 ist, sofern eine Stellung zur Disposition nicht in Frage kommt, auf Beamtenkräfte, die zu den Versorgungsanwärtern im Sinne des § 1 der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 445) gehören oder gehört haben, in letzter Linie zurückgreifen, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

## Artikel 3.

### Abfindungssummen an ausscheidende Beamte.

#### § 1.

(1) Außerplanmäßigen oder im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten kann eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 2 gewährt werden, falls sie infolge des Abbaues des Beamtenkörpers ausscheiden müssen.

(2) Gleiches gilt für planmäßig angestellte Beamte, die mit Zustimmung des Staatsministeriums ihr Ausscheiden aus dem Staatsdienst innerhalb 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers liegt.

## § 2.

(1) Als Abfindungssumme erhält ein planmäßig angestellter Beamter, wenn er sich

im 2. und 3. Dienstjahr befindet, das 2fache	} des letzten Monats= einkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes ihm zustehenden Bezüge.
" 4. " 5. " " " 3 "	
" 6. " 7. " " " 3 <sup>1/2</sup> "	
" 8. " 9. " " " 4 "	
" 10. " " " " 5 "	
" 11. " " " " 6 "	
" 12. " 13. " " " 7 "	
" 14. und in den weiteren Dienstjahren befindet, " 8 "	

(2) Außerplanmäßige oder im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte erhalten die Hälfte der vorstehenden Sätze. In besonders dringenden Notfällen kann bis zum vollen Betrage der vorstehenden Sätze gegangen werden.

(3) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt. Die der Berechnung seines Ruhehaltes zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei einem Beamten, der unmittelbar aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis übergeführt worden ist, wird die von ihm als Angestellter oder Arbeiter im Staatsdienst zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Angestellter oder Arbeiter

bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme erhalten hätte.

### § 3.

Auf Grund dieses Artikels ausscheidenden Beamten werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt werden.

### § 4.

Wird ein nach diesem Artikel ausgeschiedener Beamter im Staatsdienst wieder eingestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

## Artikel 4.

### Zuschüsse zu den Umzugskosten.

Beamte, die auf Grund der Artikel 2 und 3 ausscheiden, erhalten, sofern ein Umzug erforderlich ist, die Umzugskosten nach Maßgabe der für die Beamten geltenden Umzugskostenordnung erstattet. Der Umzug ist möglichst innerhalb 18 Monaten vorzunehmen.

## Artikel 5.

### Einstellungssperre.

(1) Beamte oder Beamtenanwärter dürfen in den Staatsdienst nicht eingestellt werden. Als Einstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige oder auftragsweise beschäftigte Beamte.

(2) Das Staatsministerium kann von der vorstehenden Bestimmung Ausnahmen zulassen, wenn eine Hinausschiebung der Einstellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen in Widerspruch steht.



## Artikel 6.

## Umfang des Abbaues.

## § 1.

(1) Von der Gesamtzahl der im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten hat unter Durchführung organisatorischer Maßnahmen (Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung usw.) und nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 diejenige Zahl auszuscheiden, die nur irgend entbehrt werden kann.

(2) Die Durchführung im einzelnen regelt sich bezüglich der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten nach der vom Landtage zu genehmigenden Stellenübersicht, bezüglich der Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen nach mit Genehmigung des Landtags zu erlassenden Grundsätzen. Bei den Grundsätzen ist davon auszugehen, daß eine Verminderung von Lehrerstellen, Schulen und Schulklassen nur unter möglichster Wahrung des Bildungs- und Kulturstandes in erster Linie durch organisatorische Maßnahmen herbeigeführt wird.

## § 2.

(1) Die infolge Ausscheidens von Beamten auf Grund des Artikels 2 freiwerdenden Planstellen dürfen nicht wieder besetzt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe der verfügbaren Planstellen zulässig:

1. mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Voranschlag,
2. mit Zustimmung des Staatsministeriums, wenn die sofortige Besetzung notwendig ist und die Genehmigung durch den Voranschlag nicht nachgesucht werden kann.

## Artikel 7.

## Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Die Staats- und Gemeindebeamten sind verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen

Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung entspricht. Die Zustimmung des vorgesetzten Ministeriums ist erforderlich, wenn die Anordnung im Geschäftskreis eines anderen Ministeriums getroffen wird. Für die Volksschullehrer ist in solchen Fällen die Genehmigung der zuständigen oberen Schulbehörde erforderlich.

#### Artikel 8.

#### Entlassung von Angestellten.

##### § 1.

(1) Die Zahl der Angestellten ist soweit zu vermindern, als es die Verhältnisse der Verwaltung irgend zulassen. Schwerbeschädigte Angestellte, die zu den Versorgungsanwärtern gehören, sowie diejenigen Angestellten, die am 1. November 1923 insgesamt mindestens 12 Jahre ununterbrochen bei Reichs-, Landes- und Gemeindeverwaltungen beschäftigt waren, sollen in letzter Linie entlassen werden.

(2) Die Kündigungen haben spätestens am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende zu erfolgen. Entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß kürzere Kündigungsfristen wirksam bleiben.

(3) Die Entlassenen erhalten die im Artikel 3 § 2 Abs. 2 vorgesehenen Abfindungssummen, verheiratete weibliche Angestellte jedoch nur dann, wenn nach dem Ermessen des Staatsministeriums ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint. Als Dienstjahr im Sinne dieser Bestimmung ist die im Staatsdienst zurückgelegte Dienstzeit anzusehen. Dem Staatsdienst steht die im Reichs- oder Gemeindedienst oder im Dienste eines anderen Landes zurückgelegte Dienstzeit gleich, sofern dieser Dienst dem Staatsdienst unmittelbar vorangegangen ist. Der Nachweis über die Dienstzeit liegt den Angestellten ob.

##### § 2.

(1) Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ausgeschiedene geeignete Beamte nicht herangezogen werden können und

- a) es sich um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt, oder
- b) in sonstigen Fällen, wenn das Staatsministerium zustimmt. Es darf seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

(2) Bei Neueinstellungen sind tunlichst Bewerber zu berücksichtigen, die auf Grund dieses Gesetzes zur Entlassung gekommen sind.

#### Artikel 9.

#### Gemeindeverwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

##### § 1.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Beamten, Lehrkräfte und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die widerruflich angestellten Volksschullehrer den außerplanmäßigen Beamten gleichgestellt werden. Das Staatsministerium kann jedoch im Einzelfall von den Bestimmungen des Artikels 6 § 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Eigenart der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes es erfordert.

(2) Für die Ausführung der Vorschriften sind die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände verantwortlich. Das Staatsministerium hat bezüglich der öffentlichen Schulen für die dabei zu beobachtenden Grundsätze bindende Richtlinien im Rahmen der vom Landtage genehmigten Grundsätze aufzustellen. Die Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern (Artikel 5 Abs. 2), und die Einstellung von Angestellten (Artikel 8 § 2b) sind der Gemeindevertretung mitzuteilen und bedürfen deren Genehmigung.

(3) Die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem zuständigen Ministerium auf Verlangen jederzeit Auskunft über die in Aussicht genommenen und getroffenen Maßnahmen zu erteilen. Das Ministerium kann,

wenn der Abbau nicht in dem im Artikel 6 § 1 vorgeschriebenen Umfange durchgeführt ist, oder wenn die Maßnahmen der Gemeinden zu einer schweren Schädigung des Allgemeinwohls, insbesondere auch der Bildungsinteressen, führen würden, die erforderlichen Anordnungen selbst treffen.

### § 2.

(1) Den Personalabbau auf dem Gebiete der Volksschulen haben die oberen Schulbehörden durchzuführen. Für die dabei zu beobachtenden Grundsätze hat das Staatsministerium bindende Richtlinien im Rahmen der vom Landtage genehmigten Grundsätze aufzustellen. Die oberen Schulbehörden sind berechtigt, Volksschulen oder Volksschulklassen aufzuheben, Schulbezirke neu festzusetzen sowie Kinder einer Gemeinde der Schule einer Nachbargemeinde zuzuweisen. Gegen diese Entscheidungen steht der Gemeinde innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde an das Staatsministerium zu.

(2) Konfessionelle Minderheitenschulen (§ 29 des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg, § 24 des Schulgesetzes für den Landesteil Lüneburg, § 23 des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld) dürfen während der Geltungsdauer dieses Gesetzes nur mit Genehmigung des Staatsministeriums errichtet werden.

(3) Über die an derweitige Verwendung der zu einer aufgehobenen Volksschule oder Volksschullehrerstelle gehörigen Baulichkeiten, Dienstwohnungen nebst Hausgarten, Dienstländereien und Torfmoore, werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen Bestimmungen im Verwaltungswege erlassen. Die Gemeinde ist in jedem Einzelfall anderweitiger Verwendung zu hören. Gegen abweichende Entscheidungen des Ministeriums kann die Gemeinde Klage beim Obergericht erheben.

### § 3.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Reli-

gionsgesellschaften entsprechende Anwendung. Die Körperschaften sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium auf Verlangen über die etwa getroffenen Maßnahmen Auskunft zu erteilen. Wenn der Personalabbau bei einer Körperschaft im Interesse des Staates oder der Allgemeinheit geboten erscheint, und wenn er von der Körperschaft auf Verlangen des Staatsministeriums nicht oder nicht genügend durchgeführt wird, kann das Staatsministerium diesen Vorschriften entsprechend allgemeine Anordnungen treffen.

#### Artikel 10.

##### Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften treten für die Geltungsdauer dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Die Beamten der Gendarmerie gelten als Beamte im Sinne des Gesetzes.

(3) Auf Beamte und Angestellte des Landesteils Birkenfeld finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer Anordnung des Staatsministeriums Anwendung.

(4) Das Staatsministerium bestimmt mit Zustimmung des Landtags, wann die vorgeschriebene Personalverminderung als durchgeführt anzusehen ist. Das Gesetz tritt spätestens am 31. März 1925 außer Kraft.

#### Artikel 11.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium.

Oldenburg, den 28. März 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Mehrens.

der Friedensmiete aufzuwenden. Für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten bleiben die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg beschränkt.

## III.

Der Mietzins ist in Goldmark zu berechnen. Erfolgt die Zahlung des Mietzinses in Papiermark oder in Rentenmark, so ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmark-Mittelkurs zugrunde zu legen. Als Goldmark gilt  $\frac{10}{42}$  des Dollars nordamerikanischer Währung.

## IV.

Die Betriebskosten (die für das Haus zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Versicherungsgebühren, wie die Steuer vom bebauten Grundbesitz, Grund- und Gebäudesteuern vom Staat, Gemeinde und Kirche, Deich-, Sied- und Wasserachtslasten, Brandkassen-Versicherungsbeiträge, Steuern nach dem gemeinen Wert, Verwaltungskosten und ähnliche Unkosten) sind vom Vermieter zu tragen. Die Umlegung der Betriebskosten auf die Mieter ist unzulässig.

## V.

Sämtliche dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Oldenburg, den 25. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.